Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail:
johannes.osing@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Schnellbrief 265/2017

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Aktenzeichen: 20.3.1.1-002/002 os/la

Ansprechpartner:
Referent Dr. Johannes Osing
Durchwahl 0211 • 4587-244

23. Oktober 2017

Erlass zur Änderung des Windenergie-Erlasses
Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

wie wir mit Schnellbrief Nr. 231 vom 14.09.2017 berichtet haben, hat das Landeswirtschaftsministerium (MWIDE NRW) in Abstimmung mit dem Umwelt- und dem Bauministerium (MULNV und MHKBG NRW) einen Änderungserlass zum geltenden Windenergieerlass vom 04.11.2015 (MBl. NRW. 2016 S. 322) in das Beteiligungsverfahren gegeben. Hierzu hat am 17.10.2017 eine Anhörung stattgefunden, nach der die kommunalen Spitzenverbände in NRW mit Schreiben vom 19.10.2017 (**Anlage**) eine Stellungnahme abgegeben haben.

Insbesondere mit Blick auf die Planung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen würde ein Erlass mit dem vorliegenden Inhalt nicht zu unmittelbaren Einschränkungen führen oder einen Anpassungsbedarf auslösen. Einige geplante Änderungen im Erlass bergen jedoch mittelbar ein gewisses Konfliktpotential, da sie durch uneindeutigere Formulierungen oder die Auslassung relevanter Informationen bei Dritten (insbesondere der Bevölkerung) zu falschen Erwartungen führen können, die sich aber nicht rechtssicher umsetzen ließen.

So werden einige Passagen, insbesondere zu Immissionsschutz- und Umweltverträglichkeitsprüfungen (Beispiel: Ziffer 5.1.2) unklarer formuliert und könnten damit den Eindruck erwecken, die Zulässigkeitsprüfung habe sich erschwert. Deutlich erkennbar ist auch die Tendenz, positive Aussagen zur Zulässigkeit von Anlagen möglichst zu entfernen, vor allem beim Thema Windenergie im Wald.

Hinsichtlich des eingefügten Beispielsfalls (Ziffer 8.2.1), bei dem ein Abstand der Windenergieanlagen zur Wohnbebauung von 1.500 Metern erforderlich sein soll, bleibt es bei der im o. g. Schnellbrief genannten Einschätzung, dass dieser ohne nähere Angaben (wie etwa zum Anlagentyp) für die gemeindliche Festlegung von Tabuzonen rechtlich ohne Wert ist. Um aber drohende Fehlinterpretationen zu vermeiden und einem maßstabbildenden Charakter des genannten Abstandswertes entgegenzuwirken, haben wir im Rahmen der Anhörung darum gebeten, den Hinweis auf die „typische Fallgestaltung“ entweder vollständig entfallen zu assen oder – sofern an dieser Stelle tatsächlich eine Hilfestellung für die Praxis angestrebt wird – den Sachverhalt des zugrunde gelegten Beispiels weiter zu präzisieren. Hierbei sollten dann

aber, um die Ausführungen besser einordnen zu können, auch andere Beispielsfälle genannt werden, in denen niedrigere Abstandswerte zum Tragen kommen (können).

Es darf jedenfalls nicht zu einer Verunsicherung der Städte und Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung kommen. Im Übrigen ist die Landesregierung aus unserer Sicht gehalten, die geltende Rechtslage möglichst ausgewogen und objektiv darzustellen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Stellungnahme in der **Anlage** verwiesen.

Da die Anhörung noch vor dem Ende der Frist für schriftliche Stellungnahmen terminiert wurde, müssen durch die Landesregierung nun erst noch die weiteren Stellungnahmen ausgewertet werden. Das MWIDE kündigte an, wegen des zu erwartenden Umfangs die Überarbeitung des Erlasses nicht mehr in diesem Jahr abschließen zu können. Ein Inkrafttreten sei daher erst im Frühjahr 2018 realistisch. Über Neuigkeiten werden wir Sie zu gegebener Zeit informieren.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Rudolf Graaff

Anlage